

GEBÜHRENORDNUNG

des

1. SV PÖßNECK E.V.

- § 1 Mitgliedsbeiträge
- § 2 Aufnahmebeiträge
- § 3 Aufwandsersatzung Bildungsveranstaltungen
- § 4 Trainer- und Übungsleiterbezuschussung
- § 5 Reisekostenerstattung
- § 6 Inkrafttreten

() Der Einfachheit halber wird in der gesamten Gebührenordnung **nur die männliche Form** verwendet. Die weibliche und jedwede geschlechterneutrale Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.*

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Der 1.SV Pößneck erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Beiträge werden einmal jährlich je nach Haushaltslage im März des betreffenden Jahres erhoben.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch Lastschriftinzug erhoben.

Bei durch das Mitglied verursachten Rücklastschriften werden die Kosten der Rücklastschrift dem Mitglied in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von
5,- €.

Die gleiche Gebührenhöhe wird als Mahngebühr zur ersten Mahnung zum Mitgliedsbeitrag eingefordert.

(3) Nach erfolgloser Mahnung können säumige Mitglieder, die um mehr als 1 Jahr im Zahlungsrückstand sind, aus dem Verein ausgeschlossen werden und verwirken damit grundsätzlich das Recht auf Wiedereintritt in den 1. SV Pößneck e.V. Über die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zur Eintreibung offener Forderungen entscheidet das Präsidium.

(4) Vom Verein werden die Jahresbeiträge an den Landessportbund Thüringen und den zuständigen Kreissportbund abgeführt.

Vom Verein bzw. den eigenständigen Abteilungen werden die Jahresbeiträge an die Fachverbände abgeführt (siehe Finanzvereinbarungen mit den wirtschaftlich selbstständigen Abteilungen).

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Die Jahresmitgliedsbeiträge betragen ab dem 1.1.2026

- | | |
|---|-----------------|
| • Erwachsene | 120 € |
| • Kinder + Jugendliche bis 18 Jahre | 60 € |
| • Senioren ab 67 | 78 € |
| • Schüler/Studenten von 18 bis 25 Jahre (nur auf Antrag) | 78 € |
| • Familienbeitrag (pro Erw. + Kind bis 14 Jahre) | 120 € + 30 € *) |
| • Für die Abteilung Eltern-Kind-Sport gilt ein Sonderbeitrag für die teilnehmende Familie (ein Kind bis 6 Jahre) in Höhe von | 120 € *) |
| • *) betr. ausschließlich Elternteile mit Mitgliedsstatus und deren Kinder) | |
| • Ruhende Mitgliedschaft (auf Antrag) | 30 € |

(7) Mitglieder können in Fällen von wirtschaftlicher Notlage Anträge auf Stundung, Senkung oder anderweitige Erleichterungen der Beitragszahlung an das Präsidium stellen. Dieses entscheidet endgültig.

(8) Die Abteilungen können nach Beschlussfassung und Genehmigung durch das Präsidium zusätzliche Abteilungsbeiträge zur Deckung ihrer Ausgaben erheben. Diese Abteilungsbeiträge stehen der Abteilung in voller Höhe zur Verfügung. Beschlossen werden können auch jährliche Arbeitsleistungen (Betrag je Stunde) zur Instandhaltung der jeweiligen Sportanlage für das kommende Wettkampfsjahr, deren Geldwert im Falle der Nichtleistung durch die Geschäftsstelle eingezogen wird.

(9) Neue Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen den anteiligen Mitgliedsbeitrag.

(10) Beitragsrückerstattungen erfolgen in der Regel nicht.

§ 2 Aufnahmebeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im 1.SV Pößneck ist schriftlich unter Einreichung des Aufnahmeantrages zu beantragen.

(2) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird die Mitgliedschaft durch Aufnahme in die Mitgliederliste und durch Erstellung einer Eintrittsbestätigung der Geschäftsstelle bestätigt.

(3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird vom Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe von
15 €
erhoben.

(4) Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitragseinzug eingezogen.

§ 3 Aufwandserstattung Bildungsveranstaltungen

(1) Für Teilnehmer, die an folgenden, für die ehrenamtliche Vereinsarbeit erforderlichen, qualifizierenden Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, können auf Antrag anteilige Kosten erstattet werden:

a) Ausbildungslehrgang Trainer und Übungsleiter
Organisations- und Jugendleiter
Schieds- und Kampfrichter

b) Weiterbildungslehrgang zur Erlangung einer höheren Lizenzstufe

Trainer und Übungsleiter
Organisations- und Jugendleiter
Schieds- und Kampfrichter

c) sonstige Ausbildungen mit anerkanntem Lizenzabschluss bzw. Lizenzverlängerung

(2) Folgende Kosten können in den Fällen des Absatzes 1 erstattet werden

- a) Prüfungs- bzw. Lehrgangsgebühren
- b) Fahrtkosten gemäß dieser Ordnung
- c) Unterkunftskosten bis max. 40 € / Übernachtung ohne Verpflegung

(3) Vor Beginn einer unter (1) und (2) aufgeführten Ausbildungsmaßnahme ist zwischen dem Verein und dem Teilnehmer eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 4 Trainer- und Übungsleiterbezuschussung

(1) Die Entschädigung der Trainer und Übungsleiter erfolgt auf der Grundlage der geleisteten Trainingseinheiten eines Trainingstages, die auf dem entsprechenden Formblatt nachzuweisen und

GEBÜHRENORDNUNG
Stand 05.06.2025

durch den Abteilungsleiter zu bestätigen sind.

(Eine Trainingseinheit umfasst mind. 60 bis maximal 120 Minuten)

(2) Die Entschädigungshöchstgrenzen pro Trainingseinheit betragen:

a) Trainer und Übungsleiter mit gültiger Lizenz	10 €
b) Trainer und Übungsleiter ohne gültige Lizenz	4 €

Es werden maximal 3 Trainingseinheiten pro Woche entschädigt.

Alle Übungsleiter sind gehalten, nur Trainingseinheiten abzurechnen, die bezüglich Teilnehmerzahl und Übereinstimmung mit den Hallen- und Trainingsplänen qualitativ den Normen entsprechen.

Trainingseinheiten, die vorwiegend der eigenen sportlichen Ertüchtigung des Übungsleiters dienen, zählen nicht dazu!

(3) c) Kursleiter mit gültiger Lizenz 15 – 25 €

Für die Gültigkeit der Lizenzen ist der Übungsleiter/Trainer selbst verantwortlich.

Die Abteilungsleiter kontrollieren die Gültigkeit eigenverantwortlich in ihren Abteilungen.

§ 5 Auslagenerstattung

(1) Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des Vereins entstehenden Auslagen werden bezuschusst.

(2) Reisen gelten mit der Auftragserteilung durch das Präsidium des Vereins zur Durchführung der Reise als genehmigt. Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen und damit die Inanspruchnahme von Kilometergeld bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

(3) Die Nachweisführung und Abrechnung sind unter der Verwendung der entsprechenden Formulare vorzunehmen. Liegt die Abrechnung nicht formgerecht und termingemäß vor, erfolgt keine Erstattung und gewährte Vorschüsse müssen zurückgezahlt werden.

§ 6 Reisekostenerstattung

Für erforderliche Fahrten ist vorrangig der Vereinsbus zu benutzen.

Ist dies nicht möglich, können nach Genehmigung durch den zutreffenden Abteilungsleiter öffentliche Verkehrsmittel bzw. private Kraftfahrzeuge genutzt werden.

(1) Folgende Kosten werden vergütet:

Fahrgeld (dabei ist die kostengünstigste Variante zu wählen und auch die Möglichkeit von Gruppenreisen und Fahrgemeinschaften auszunutzen).

- **die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Fahrpreis nach Tarif)**
- **bei Benutzen privater Kraftfahrzeuge**

für Reisen, jeweils kürzeste Entfernung

GEBÜHRENORDNUNG
Stand 05.06.2025

pro gefahrenen Kilometer 0,30 €
die Fahrkostenpauschale von 0,30 € wird nur für eine zusammenhängende Fahrt
bis max. 300 km gewährt.

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

Übernachtung: Unterkunftskosten bis max. 40 € / Übernachtung ohne Verpflegung

(2) Interne Sanktionierung:

Wird der Vereinsbus trotz gültiger Vorbestellung nicht bis Donnerstag 13:00 Uhr der bestellten Woche abgesagt, erhebt der Verein eine Ausfallgebühr in Höhe von 75,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.11.2017, der beschlossenen Aktualisierungen vom 24.05.2019 , vom 08.07.2022, vom 30.05.2024 sowie vom 05.06.2025 in Kraft.

Bestätigt _____ :